

**5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 17.12.2020
der evangelischen Kindertagesstätten
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide
vom 18.12.2024**

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide in der Sitzung am 10.12.2024 nachstehende 5. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

(1) In § 4, Öffnungszeiten, wird Abs. 2 wie folgt gefasst:

- (2) Die Kindertagesstätte „**Am Mühlentor**“ ist in der Regel Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt unterschieden nach Betreuungsbereichen zu nachfolgend benannten Zeiten:

Krippenbereich	08.00 bis 16.00 Uhr 07.00 bis 17.00 Uhr
Elementarbereich	06.30 bis 07.30 Uhr - Ergänzungszeit 07.30 bis 14.00 Uhr 07.30 bis 15.00 Uhr 07.30 bis 16.30 Uhr 07.30 bis 17.00 Uhr
Hortbereich	In der Schulzeit: 06.30 bis 07.30 Uhr - Ergänzungszeit 12.00 bis 16.00 Uhr 16.00 bis 17.00 Uhr - Ergänzungszeit In den Schulferien: 06.30 bis 08.00 Uhr - Ergänzungszeit 08.00 bis 16.00 Uhr 16.00 bis 17.00 Uhr - Ergänzungszeit

(2) In § 4, Öffnungszeiten, wird Abs. 3 wie folgt gefasst:

- (3) Die Kindertagesstätte „**Eckhorst**“ ist in der Regel Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt unterschieden nach Betreuungsbereichen zu nachfolgend benannten Zeiten:

Krippenbereich	07.00 bis 08.00 Uhr - Ergänzungszeit 08.00 bis 16.00 Uhr 16.00 bis 17.00 Uhr - Ergänzungszeit
----------------	---

Elementarbereich	07.00 bis 08.00 Uhr - Ergänzungszeit
	08.00 bis 14.30 Uhr
	08.00 bis 16.00 Uhr
	16.00 bis 17.00 Uhr - Ergänzungszeit
Hortbereich	In der Schulzeit:
	07.00 bis 08.30 Uhr - Ergänzungszeit
	11.30 bis 14.30 Uhr
	11.30 bis 16.00 Uhr
	11.30 bis 17.00 Uhr
	In den Schulferien:
	07.00 bis 08.00 Uhr - Ergänzungszeit
	08.00 bis 14.30 Uhr
	08.00 bis 16.00 Uhr
	08.00 bis 17.00 Uhr

(3) In § 4, Öffnungszeiten, wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

(1) Über die laufende Betreuung hinaus kann eine zusätzliche Betreuung erfolgen in einem Umfang von zehn einzelnen Betreuungsstunden je Betreuungsjahr. Die Zeiten des Betreuungsstundenpakets werden als Gesamtleistung angeboten. Der Abruf einzelner oder mehrerer Stunden an Öffnungstagen im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte ist grundsätzlich zwei Wochen im Voraus mit der Gruppenleitung oder der Einrichtungsleitung abzustimmen. Das Betreuungsstundenpaket ist gebührenpflichtig. Eine Erstattung für nicht abgerufene Stunden erfolgt nicht. Eine Übertragung in das nächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

(4) In § 4 werden die bisherigen Absätze 4 bis 9 zu den Absätze 5 bis 10

(5) In § 7, Abmeldung und Kündigung, wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Erziehungsberechtigte können das Betreuungsverhältnis schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Abweichend hiervon beträgt die Kündigungsfrist für das Hortangebot bei Kündigung zum 31. Juli drei Monate.

(6) In § 7, Abmeldung und Kündigung, wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Der wichtige Grund ist den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2025 in Kraft.

Bargteheide, den 18.12.2024

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide



Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



Geschäftsführerin
Kindertagesstätten

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 10.12.2024
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 18.12.2024
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide www.indekark.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt, am 18.12.2024